



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE KANTONALE MITTELSCHULE

Bericht an den Landrat

Titel:	Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Mittelschule	Typ:	Bericht des Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	22.09.26
Autor:	Stefan Müller	Status:		DruckDatum:	22.09.26
Ablage/Name:	Bericht NG 314.1 Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2023.NWBID.16

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Grundzüge der Vorlage	5
3.1	Weiterbildungsangebote	5
3.2	Zusammensetzung und Kompetenzen des Mittelschulrats	5
3.3	Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion.....	5
3.4	Belastungssituation.....	6
3.5	Aufgaben der Schulleitung.....	6
4	Auswertung der externen Vernehmlassung 2025	6
5	Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
6	Auswirkungen.....	8
7	Terminplan	8

1 Zusammenfassung

Bedingt durch die Revision des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen beauftragte der Regierungsrat im Jahr 2023 die Bildungsdirektion mit der Überarbeitung der Mittelschulverordnung und der kantonalen Maturitätsverordnung. Im Rahmen dieser Arbeit hat sich gezeigt, dass die Änderung einzelner Verordnungsbestimmungen auch das Mittelschulgesetz tangiert. Der Regierungsrat hat in der Folge im Jahr 2025 den Auftrag erweitert und die Bildungsdirektion mit einer Teilrevision des Mittelschulgesetzes beauftragt. Mit Beschluss vom 23. September 2025 hat der Regierungsrat den Revisionsentwurf zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die konkreten Fragestellungen betrafen:

- die Aufhebung des Weiterbildungsangebots der Mittelschule;
- die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Mittelschulrats;
- den Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion;
- die Überführung der Wahlpflichtfächer in Wahlfächer.

Bis Ende Dezember 2025 gingen auf der Staatskanzlei 20 Stellungnahmen ein, wobei zwei Stellungnahmen Zustimmung signalisierten, ohne auf die einzelnen Fragestellungen einzugehen. Im Bericht zur externen Vernehmlassung wurden 18 Stellungnahmen ausgewertet, wobei die vorgeschlagene Teilrevision der Gesetzgebung über die Mittelschule im Allgemeinen grosse Zustimmung erfuhr. So wurden sämtliche Fragestellungen von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich bejaht.

Der Landrat hat das Geschäft in zweiter Lesung an seiner Sitzung vom 10. Juni 2026 teilweise an den Regierungsrat zurückgewiesen. Beanstandet wurden insbesondere die Einführung der Jahrespromotion sowie die Abschaffung der Wahlpflichtfächer. Die Kritik wurde daraufhin eingehend geprüft.

Nach eingehender Beratung in Steuer- und Projektgruppe sowie unter Einbezug der Schul- und Amtsleitung ABM wurden verschiedene Lösungsansätze vertieft geprüft. Auf dieser Grundlage wird der Revisionsvorschlag mit moderaten Anpassungen weiterverfolgt. Letztere beziehen sich in erster Linie auf den Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion, die Überführung der bisherigen Wahlpflichtfächer in Wahlfächer, die Reduktion der Lektionen in der Stundentafel und die Sicherstellung des Zugangs zu Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit psychosozialen Belastungen. Die Überlegungen und Hintergründe zu diesen Änderungen werden umfassend dargelegt, um ihre Nachvollziehbarkeit zu erhöhen und offene Fragen zu klären.

2 Ausgangslage

Am 1. August 2024 trat das revidierte Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement, MAR; NG 311.53) und die inhaltlich gleichlautende eidgenössische Verordnung vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11) in Kraft. Diese Revisionen beinhalten verschiedene Änderungen, insbesondere im Fächerkanon gymnasialer Bildungsgänge und in der Ausgestaltung der Maturitätsprüfungen, resultierend in Teilrevisionen der Vollzugsverordnung vom 1. Juni 2007 zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV; NG 314.11) und der Verordnung vom 12. Juni 2007 betreffend die Maturitätsprüfung (Kantonale Maturitätsverordnung; NG 314.12).

Darüber hinaus hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 648 vom 5. Dezember 2023 entschieden, die Teilrevision zu nutzen, um weitere, nicht direkt von der Umsetzung des MAR betroffene Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Bei der

Erarbeitung der Entwürfe hat sich ferner herausgestellt, dass insbesondere die beabsichtigte Einführung der Jahrespromotion nur im Rahmen einer Änderung des Gesetzes vom 7. Februar 2007 über die kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG; NG 314.1) möglich ist. Der Regierungsrat hat deshalb die Bildungsdirektion mit Beschluss Nr. 172 vom 18. März 2025 beauftragt, eine Teilrevision des Mittelschulgesetzes in das Projekt aufzunehmen. Die Teilrevision des Gesetzes wird zudem genutzt, um aufgrund der aktuellen Gegebenheiten hinfällige Bestimmungen zu eliminieren.

Die Bildungsdirektion hat im Juli 2026 beschlossen, dem Landrat neben dem Bericht zur Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Mittelschule auch den Bericht zu den dazugehörigen Verordnungen (MSV und Kantonale Maturitätsverordnung) informationshalber vorzulegen. Die so zweigeteilt dargelegte Berichterstattung trägt den unterschiedlichen Regelungs- und Kompetenzstufen Rechnung und präsentiert zugleich die vorgesehenen Änderungen sowie deren Auswirkungen auf Verordnungsebene.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Weiterbildungsangebote

Das Mittelschulgesetz (MSG) sieht vor, dass die Mittelschule Weiterbildungsangebote für Erwachsene anbietet. Aufgrund der Veränderung des Weiterbildungsmarktes sowie fehlender Nachfrage hat sich dies schon vor Jahren als schwierig erwiesen. In einem ersten Schritt wurden deshalb alle Weiterbildungsangebote der Mittelschule und der Berufsfachschule organisatorisch der Berufsfachschule zugeordnet. Diesem Umstand trägt die Teilrevision Rechnung, indem der Auftrag, Weiterbildungsangebote für Erwachsene anzubieten, im MSG aufgehoben wird. Weiterbildungsangebote sind aber weiterhin unter dem Dach der Berufsfachschule möglich.

3.2 Zusammensetzung und Kompetenzen des Mittelschulrats

Die Zusammensetzung des Mittelschulrats wird in Anlehnung an die Berufsbildungskommission offener formuliert. Zudem soll ihm künftig die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission von Amtes wegen angehören.

Die Kompetenz des Mittelschulrats zur Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrats wird aufgehoben, da deren Verabschiedung in Zuständigkeit des Landrats fällt. Neu wird der Mittelschulrat zum Budget und zur Jahresrechnung im Rahmen einer vorgängigen Stellungnahme angehört. Aufgehoben wird die Kompetenz zur Genehmigung der jährlichen Berichterstattung zuhanden des Regierungsrats. Diese erfolgt im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts zuhanden des Landrats und ist Sache des Regierungsrats. Aufgehoben wird auch die Kompetenz des Mittelschulrats, bei der Beurteilung der Rektorin oder des Rektors mitzuwirken, da sich diese als wenig praxistauglich erweist.

3.3 Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion

Die Umstellung von der Semester- auf die Jahrespromotion verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler zu entlasten, ohne die fachlichen Anforderungen zu reduzieren. Für den Promotionsentscheid werden die Leistungen nicht mehr nach jedem Semester abschliessend beurteilt, sondern über das gesamte Schuljahr hinweg betrachtet. Dadurch erhalten die Schülerinnen und Schüler mehr Zeit, vorübergehende Leistungsschwankungen auszugleichen, Lernrückstände aufzuarbeiten und ihre Leistungen nachhaltig zu verbessern. Der hohe kurzfristige Noten- und Prüfungsdruck am Ende jedes Semesters kann damit vermindert werden. Daneben werden die Schülerinnen und Schüler auch weiterhin ein Semesterzeugnis erhalten. Vorgesehen ist dabei, dass auf eine möglicherweise gefährdete Promotion einer Schülerin oder eines Schülers mit dem Eintrag «Promotion gefährdet» hingewiesen wird – die bisherige, individuelle Übersicht zum

Leistungsstand bleibt damit bestehen und die Jahrespromotion führt dementsprechend nicht zu einem Blindflug.

Die Jahrespromotion schafft einen längeren und pädagogisch sinnvolleren Beurteilungszeitraum resp. -rahmen. Sie ermöglicht es den Lehrpersonen, die Leistungsentwicklung differenzierter zu berücksichtigen und bei Schwierigkeiten frühzeitig gezielte Unterstützungsmassnahmen einzuleiten. Regelmässige Leistungsbeurteilungen und Rückmeldungen bleiben weiterhin gewährleistet, allerdings besser verteilt aufs gesamte Schuljahr. Die Änderung bedeutet infolgedessen weder einen Verzicht auf verbindliche Anforderungen noch eine Aufweichung der Leistungskriterien.

Auch die übrigen Zentralschweizer Kantone (mit Ausnahme des Kantons Schwyz) sind mittlerweile zur Jahrespromotion übergegangen. Mit dem Systemwechsel orientiert sich Nidwalden an einem in der Region etablierten Modell. Dieses stärkt die kontinuierliche Lernentwicklung und reduziert gleichzeitig den mit halbjährlichen Promotionsentscheiden verbundenen Leistungsdruck.

Aus all diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Jahrespromotion weiterhin als geeignete Massnahme, um Schülerinnen und Schüler gezielt zu entlasten, ohne die Ausbildungsqualität oder die Leistungsanforderungen zu reduzieren.

3.4 Belastungssituation

Die Mittelschule belegt im interkantonalen Vergleich eine Spitzenposition bei den Pflichtlektionen. Die hohe Belastung der Schülerinnen und Schüler führte in der Vergangenheit immer wieder zu Beanstandungen, seitens Schülerschaft, Lehrpersonen und insbesondere Eltern. Es wird deshalb eine wirksame Entlastung der Schülerinnen und Schüler angestrebt. Diese wird einerseits durch die Einführung der Jahrespromotion (vgl. Ziff. 3.3) und andererseits durch eine Reduktion der Stundentafel erreicht.

Insbesondere stark belastete Lernende können durch die Überführung der Wahlpflichtfächer in Wahlfächer ihr Wochenpensum um bis zu vier Lektionen reduzieren. Dies führt zu einer spürbaren Entlastung. Zusätzlich wird die Zahl der wöchentlichen Pflichtlektionen (abhängig von der Stundentafel der verschiedenen Schuljahre) von bisher 34 bis 38 auf 33 bis 35 Lektionen reduziert.

3.5 Aufgaben der Schulleitung

Dem Minderheitsantrag der Kommission für Bildung, Volkswirtschaft und Kultur vom 1. April 2026 von LR Denise Weger stimmte das Parlament in erster Lesung am 23. Mai 2026 zu. Der Antrag umfasst eine Erweiterung der Aufgaben der Schulleitung mittels Art. 10 Abs. 2 Ziff. 24 MSG. Die Schulleitung sichert somit künftig den Zugang zu Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit psychosozialen Belastungen (vgl. Ziff. 5 des Berichts). Damit soll gewährleistet werden, dass betroffene Schülerinnen und Schüler frühzeitig geeignete Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen können. Im Weiteren stärkt die Bestimmung die Fürsorge- und Unterstützungsfunktion der Schule, ohne der Schulleitung therapeutische Aufgaben zu übertragen.

4 Auswertung der externen Vernehmlassung 2025

Die vorgeschlagene Teilrevision der Gesetzgebung über die Mittelschule wurde in der externen Vernehmlassung 2025 insgesamt sehr positiv aufgenommen. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden stimmten dem Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion zu. Grosse Zustimmung erfuhren auch die Regelungen zur Zusammensetzung des Mittelschulrats und dessen Kompetenzen, was sich auch im Umstand zeigt, dass die Änderung der

entsprechenden Bestimmungen ebenfalls im Rahmen der parlamentarischen Behandlung im Mai und Juni 2026 weitestgehend unbestritten war. Etwas geringer, aber immer noch deutlich, fiel die Zustimmung bei den Bestimmungen zur Aufhebung der Wahlpflichtfächer (13 Ja; 2 Nein; 3 Enthaltungen) aus.

Infolge der Diskussion im Landrat resp. angesichts der teilweisen Rückweisung umfasst die neue Vorlage nunmehr die Überführung von «Wahlpflichtfächern» in «Wahlfächer» anstelle der zu technischen Bezeichnung von «Förderkurse als Wahlfach».

5 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Abs. 2 und 3 (geändert)

Da die Mittelschule seit geraumer Zeit keine Weiterbildungsangebote für Erwachsene mehr führt, werden diese nicht länger im Gesetz erwähnt.

Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 (geändert)

Die Wahl der Maturitätskommission sowie deren Präsidentin oder deren Präsident bleibt in der Kompetenz der Direktion. Da die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission neu von Amtes wegen Mitglied des Mittelschulrats ist (vgl. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2 MSG), erfolgt die Wahl der Maturitätskommission nicht mehr unter Mitwirkung, sondern lediglich nach Anhörung des Mittelschulrats.

Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1-2, Abs. 3 (geändert bzw. neu)

Einerseits wird die Bedingung, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Landrat angehören müssen, aufgehoben. Andererseits wird der Einsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Maturitätskommission von Amtes wegen eingeführt. Die per 1. Juli neu festgelegte Zusammensetzung des Mittelschulrats erfüllt bereits die neuen Vorgaben.

Art. 7 Abs. 2 Ziff. 2, 7, 9 (geändert)

Die Kompetenzen des Mittelschulrats zur Genehmigung des Voranschlags (Budgets) und der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrats (Ziff. 7) werden aufgehoben: der Mittelschulrat äussert sich neu im Rahmen einer vorgängigen Stellungnahme zu Budget und Jahresrechnung. Die Genehmigungskompetenzen lagen auch bislang beim Landrat und nicht beim Mittelschulrat, weshalb diese Inkonsistenz bereinigt wurde. Die Mitwirkung des Mittelschulrats bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors wird beibehalten (Ziff. 9). Erfolgen kann diese beispielsweise durch Einsitz von einem oder mehreren Mitgliedern des Mittelschulrats in das Selektionsgremium oder durch eine Anhörung des Mittelschulrats nach dem vorläufigen Selektionsentscheid durch das Selektionsgremium.

Art. 7 Abs. 2 Ziff. 8 und 11 (aufgehoben)

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts (Ziff. 8). Die Mitwirkung des Mittelschulrats bei der Wahl der Maturitätskommission wird aufgrund mangelnder Praxistauglichkeit aufgehoben (Ziff. 11).

Art. 10 Abs. 2 Ziff. 13, 16-17 (aufgehoben)

Die Zuständigkeiten der Schulleitung für das Weiterbildungsangebot für Erwachsene (Ziff. 13), die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung (Ziff. 16) sowie die jährliche Berichterstattung über die Mittelschule zuhanden des Mittelschulrats (Ziff. 17) entfallen.

Art. 10 Abs. 2 Ziff. 24 (neu)

Neu wird der Schulleitung die Aufgabe übertragen, für Schülerinnen und Schüler mit psychischen oder psychosozialen Belastungen den Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten sicherzustellen. Die Schulleitung übernimmt damit eine organisatorische und koordinierende Funktion; die fachliche Beratung und Begleitung bleibt Aufgabe der dafür qualifizierten Fachpersonen und Fachstellen.

Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 (geändert)

Die Kompetenz der Lehrerkonferenz zur provisorischen Promotion wird aufgehoben, da bei einem Wechsel von der semesterweisen Promotion zur Jahrespromotion provisorische Promotionen wegfallen.

Art. 11 Abs. 2 Ziff. 4 (aufgehoben)

Die Kompetenz zur Bestimmung der anzubietenden Wahlpflichtfächer wird aufgehoben. Die Organisation der Wahlfächer ist in § 43f der Mittelschulverordnung geregelt.

6 Auswirkungen

Der Systemwechsel von der Semester- zur Jahrespromotion mit einem einheitlichen Beurteilungs- und Zeugnistrhythmus sowie die Einführung von Wahlfächern anstelle von Wahlpflichtfächern sollen – zusammen mit einer Reduktion der Pflichtlektionen – zu einer deutlich spürbaren Entlastung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Ob und in welchem Umfang dabei Kosten eingespart werden können, hängt von der durch den Mittelschulrat zu genehmigenden Stundentafel ab. Bei einer Reduktion um zwei Wochenlektionen werden die jährlichen Einsparungen für den Kanton auf rund 250'000 Franken geschätzt.

Auf die Gemeinden hat die Vorlage keine Auswirkungen.

7 Terminplan

Der Terminplan gestaltet sich wie folgt:

Antrag an den Landrat	22. September 2026
Vorberatende Kommission BKV	4. Quartal
Landrat 2. Lesung	4. Quartal
Referendumsfrist	2 Monate
Inkrafttreten	1. August 2027

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Karin Kayser-Frutschi

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli